

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hanno Bachmann und Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 05. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2018)

zum Thema:

**Auftragsvergaben im Rahmen der Unterbringung von „Asylbegehrenden“ –
Teil 3**

und **Antwort** vom 24. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jul. 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann und Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15557

vom 05. Juli 2018

über

Auftragsvergaben im Rahmen der Unterbringung von "Asylbegehrenden" - Teil 3

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 2 dieser Anfrageserie „Auftragsvergaben im Rahmen der Unterbringung von „Asylbegehrenden““ (Drs. 18/15332) gab es u. a. folgende Antwort auf Frage 2:

Zu 2.: *Zur Absicherung der Unterbringung der in den Jahren 2014 ff in hoher Anzahl neu in Berlin ankommenden Menschen mit Fluchthintergrund mussten kurzfristig sehr viele Unterkünfte in Betrieb genommen werden. Mit den Betreiberinnen und Betreibern der Unterkünfte wurden wegen der Dringlichkeit häufig nur vorläufige Tagessätze vereinbart, die einer abschließenden Verhandlung bedurft hätten. **Diese Verhandlungen wurden teilweise geführt, aber oftmals nicht zum Abschluss gebracht.***

*Um diese Altverträge aufzuarbeiten ist im LAF die **Projektgruppe „Auf- und Endabrechnung Altverträge“** gegründet worden. **Damit verbundene Zielstellung ist es, einen endgültigen Tagessatz zu verhandeln**, auf dessen Grundlage dann (wenn die entsprechende Unterkunft bereits geschlossen worden ist, oder in nächster Zeit geschlossen werden soll) entweder eine Endabrechnung erfolgt, oder (wenn die entsprechende Unterkunft weiter betrieben werden soll) „offene Rechnungen“ beglichen werden, letzteres im Sinne von einer Abrechnung für in der Vergangenheit erbrachte Leistungen, die jedoch wegen des nur vorläufigen Tagessatzes noch nicht endgültig abgegolten wurden.“*

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) wies am 22.11.2016 in diesem Zusammenhang auf folgende Rechtslage hin:

„Das öffentliche Preisrecht stellt mit der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) ein hoheitliches Instrumentarium zur Verfügung, welches einen Einkauf zu

Marktpreisen oder angemessenen Selbstkostenpreisen sicherstellen kann. Die VO gilt für öffentliche Aufträge des Bundes, der Länder und der Gemeinden (= Leistungsaustauschverhältnisse, u. a. "Leistung gegen Geld") sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Verordnung kann bei Interesse im Internet unter www.dstgb-vis.de abgerufen werden. Zu den Leistungen zählen Lieferaufträge wie auch Mietverträge. Nicht dem Anwendungsbereich unterworfen sind allerdings Bauleistungen! Die Regelung kann somit nur zur Anwendung kommen, wenn es sich im Einzelfall um die Anmietung von bestehenden Wohn- oder auch Gewerbeimmobilien sowie um die schlichte Lieferung von Fertigbaumodulen / Containern an eine Kommune handelt und der Lieferant über die Lieferung hinaus keine weiteren Baumaßnahmen (also etwa die vollständige Installation und den „Aufbau“ der Container vor Ort) durchführt. Aufbaumaßnahmen können in der Praxis auch separat an Handwerker vergeben oder durch die Kommune selbst (eigener Bauhof o.ä.) vorgenommen werden. Erforderlich ist somit immer eine genaue Prüfung des Einzelfalls. Liegt indes eine solche Sachverhaltskonstellation vor, gilt nach der VO PR Nr. 30/53 folgendes:

1. Der Einkauf von Leistungen hat vorrangig zu Marktpreisen zu erfolgen (vgl. § 1 Abs. 1 VO PR). Dabei ist der Marktpreis derjenige Preis des Anbieters, den er für seine Leistung, die derjenigen, die eingekauft werden soll identisch oder mindestens vergleichbar ist, auf dem allgemeinen Markt durchsetzen konnte ("verkehrsübliche betriebssubjektiver Marktpreis"). Nachgewiesen wird dieser "verkehrsübliche Marktpreis" z.B. durch Vorlage von Rechnungen/mehreren Umsatzakten (s. Ebisch/Gottschalk/Hoffjan/Müller/Waldmann, Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, 7. Aufl., §4 Rn 51 ff).

2. Voraussetzung ist hierfür, dass sich der Preis auf einem funktionierenden (!) Markt bilden konnte. Märkte, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine wettbewerbliche Preisbildung mehr gewährleisten können, stellen in aller Regel keine funktionierenden Märkte mit einer wettbewerblichen Preisbildung mehr dar. Angesichts der begrenzten Zahl von Containeranbietern in Deutschland sowie der zur Zeit herrschenden Mangellage kann u.E. von keinem funktionierenden Markt mehr gesprochen werden. In dieser Situation kann ggf. auf § 5 der Verordnung und auf „Selbstkostenpreise“ abgestellt werden. Selbstkostenpreise kommen immer dann in Betracht, wenn ein Marktpreis nicht feststellbar ist oder eine Mangellage vorliegt oder der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt ist und hierdurch die Preisbildung nach § 4 (Marktpreis) nicht nur unerheblich beeinflusst wird (§ 5 Absatz 1 VO PR). Der zulässige Marktpreis oder auch der Selbstkostenpreis ist dann gemäß § 1 Absatz 3 VO PR der Höchstpreis!

3. Rechtsfolgen eines preisrechtlich unzulässigen Preises: Ist ein in einem öffentlichen Auftrag vereinbarter Preis preisrechtlich unzulässig, weil er bspw. den Höchstpreisgrundsatz verletzt (überhöhter Preis), so ist nicht der gesamte Vertrag nichtig, sondern nur die Preisvereinbarung! Der Vertrag bleibt mit dem zulässigen Preis bestehen! Folglich wird - so auch die höchstrichterliche Rechtsprechung - der unzulässige Preis durch den preisrechtlich zulässigen Preis (das kann der zulässige Marktpreis oder eben der angemessene Selbstkostenpreis sein) ersetzt. Aus kommunaler Sicht kann daher bei der Beschaffung (Lieferung!) von Container der Bieter schon vorab auf die Bestimmungen des Preisrechts aufmerksam gemacht werden. Der Anbieter darf ggü. der Kommune keinen höheren Preis verlangen als den, den er üblicherweise auf dem allgemeinen - funktionierenden - Markt bisher durchgesetzt hat. Als problematisch könnte sich hierbei zeigen, dass Bieter dann einen Vertragsschluss verweigern. Relevant ist daher folgende Feststellung: Kommt gleichwohl ein Vertrag mit einer überhöhten Preisvereinbarung zustande oder liegt ein bereits abgeschlossener Liefervertrag über Container vor, kann der unzulässige Preis im Vertrag durch den „zulässigen Preis“ ersetzt werden. Der Vertrag als solcher bleibt wirksam.

4. Die Kommune kann in der Praxis die zuständige Preisprüfbehörde [...] einschalten, um die angemessenen Selbstkosten feststellen zu lassen. Bei schon geschlossenen Verträgen mit überhöhter Preisvereinbarung kann ebenfalls die Preisbehörde eingeschaltet werden.“¹

¹ DSTGB: Anwendung des Preisrechts gegen überteuerte Containerlieferungen
<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Vergaberecht/Aktuelles/Anwendung%20des%20Preisrechts%20gegen%20C3%BCberteuerte%20Containerlieferungen/>

1. Welchen Auftragnehmern wurden bislang die Rechnungen beglichen? Für welche Leistungen? Warum? (*Bitte auflisten nach Betreiber und Asylbewerberunterkunft mit entsprechender Erläuterung!*)

Zu 1.: Alle Betreiberinnen und Betreiber von Flüchtlingsunterkünften erhalten die Vergütung der von ihnen erbrachten Leistung, dem Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft sowie Versorgung und Betreuung der Geflüchteten. Grundlage ist die monatliche Rechnungslegung der Betreiberin/des Betreibers. Die beauftragten Betreiberinnen und Betreiber für die jeweiligen Unterkünfte können der Anlage (Stand 03.07.2018) entnommen werden.

2. Ist sich der Senat bzw. die Projektgruppe „Auf- und Endabrechnung Altverträge“ über die vom DStGB und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie² erläuterten Möglichkeiten der Verordnung PR N. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bewusst?
3. Werden bzw. wurden die Preissenkungsmöglichkeiten, die die Verordnung PR N. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bietet, vom Senat bzw. der Projektgruppe „Auf- und Endabrechnung Altverträge“ angewandt? Wenn ja, in welchen Fällen? Mit welcher Konsequenz? Bitte auflisten!

Zu 2. und 3.: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der angegebene Internetartikel des Deutschen Städte- und Gemeindebundes auf überteuerte Containerlieferungen bezog, die im Rahmen der genannten Projektgruppe nicht thematisiert werden.

In der Projektgruppe wird dem Marktpreisvorrang (§ 4 VO PR Nr. 30/53) durch die Bildung von Referenzwerten zur Beurteilung der Angemessenheit der geforderten Vergütung Rechnung getragen. Diese wurden auf Basis einer Betrachtung der am Markt vereinbarten Preise und diesen zugrundeliegenden Kalkulationen ermittelt und werden bei allen Preisverhandlungen angewandt.

Berlin, den 24. Juli 2018

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

² Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:
Die Bedeutung der Verordnung PR N. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen;
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/die-bedeutung-der-verordnung-pr-nr-30-53-ueber-die-preise-bei-oeffentlichen-auftraegen.html>

Strasse	Betreiber
Albert-Kuntz-Straße	Bietergemeinschaft Milaa gGmbH u.Ev.Diakonieverein Bln-Zehlendorf
Alfred-Randt-Straße	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Alte Jakobstraße , Franz-Künstler-Straße	Albatros gGmbH
Alt-Stralau	Sanctum Homes GmbH
Am Oberhafen	Soziale Initiative Niederlausitz e.V. (SIN e.V.)
An der Urania	Albatros gGmbH
Bernauer Straße	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Bitterfelder Straße	EJF gemeinnützige AG
Bitterfelder Straße	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
Blumberger Damm	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Bornitzstraße	DRK Kreisverband Müggelspree Nothilfe gGmbH i.G.
Brandenburgische Straße	Hausverwaltung Wehner&Wehner GbR
Brebacher Weg	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
Buchholzer Straße	Aparto GmbH
Bühningstraße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Chausseestraße	City 54 Hotel und Hostel Berlin GmbH
Colditzstraße	ORS Deutschland GmbH
Columbiadamm	Tamaja Soziale Dienstleistungen GmbH
Degnerstraße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Dingolfinger Straße	HERO Norge AS
Eichborndamm	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Eschenallee	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Falkenberger Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Finckensteinallee	DRK Berlin Südwest Soziale Arbeit,Beratungund Bildung gGmbH
Freudstraße	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Fürstenwalder Allee	Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH
Gehrenseestraße	Albatros gGmbH
Gerlinger Straße	DRK Kreisverband Müggelspree Nothilfe gGmbH i.G.
Groscurthstraße	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Groß-Berliner-Damm	CJD Berlin-Brandenburg
Haarlemer Straße	Stephanus gGmbH
Hagenower Ring	mitHilfe GmbH
Handjerystraße	Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.
Hausvaterweg	EJF gemeinnützige AG
Heerstraße	C.U.B.A. gemeinnützigeQualifizierungsgesellschaft für Umweltschutz, Bildung, Integration mbH
Herzbergstraße	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Hohenschönhauser Straße	BTB Bildungszentrum GmbH
Hohentwielsteig	ASB Landesverband Berlin e.V.
Kaiserdamm	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.

Kiefholzstraße	Schwulenberatung Berlin gGmbH
Kirchhainer Damm	EJF gemeinnützige AG
Konrad-Wolf-Straße	Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH
Köpenicker Landstraße	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Lehrter Straße	Berliner Stadtmission ev. Kirche
Lietzenburger Straße	DRK Dienste für Menschen in den Kreisverbänden Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.u. Berlin-Zentrum e.V.gGmbH i.G.
Lissabonallee	WORKS gem. Bildungswerk GmbH
Marienfelder Allee	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Max-Brunnow-Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Maxie-Wander-Straße	LfG Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung – Betriebsteil B
Mühlenstraße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Müllerstraße	Paul-Gerhard-Stift Soziales gGmbH
Niedstraße	Soziale Initiative Niederlausitz e.V. (SIN e.V.)
Ohlauer Straße	Johanniter Unfallhilfe e.V. Regionalverband Berlin
Oranienburger Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Ostpreußendamm	MILaa e.V.
Paul-Schwenk-Straße	Mavi gGmbH Leben und Integrieren
Pichelswerder Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Quittenweg	LfG Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung – Betriebsteil B
Radickestraße	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Rankestraße	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Residenzstraße	Caritas f. d. Erzbistum Berlin e.V.
Rhinstraße	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Rudolf-Leonhard-Straße	DRK Kreisverband Müggelspree Nothilfe gGmbH i.G.
Schmidt-Knobelsdorf-Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Schwalbenweg	CJD Berlin-Brandenburg
Siverstorpstraße	EJF gemeinnützige AG
Spandauer Straße	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Stallschreiberstraße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Storkower Straße	STK 118 Immobilien GmbH
Storkower Straße	EJF gemeinnützige AG
Straßburger Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Stresemannstraße	DRK Dienste für Menschen in den Kreisverbänden Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.u. Berlin-Zentrum e.V.gGmbH i.G.
Trachenbergring	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Treskowstraße	Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH
Waldschluchtpfad	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
Wartenberger Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Wassersportallee	LfG Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung – Betriebsteil B
Wittenberger Straße	HERO Norge AS
Wolfgang-Heinz-Straße	Stephanus gGmbH
Wollenberger Straße	CS Care & Shelter gGmbH
Zeughofstraße	Diak. Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Zossener Straße	EJF gemeinnützige AG
Zum Heckeshorn	CJD Berlin-Brandenburg